



Bewerbungsbedingungen

**Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement“ der Stadt
Brandenburg an der Havel**

Vergabe: ÖA-002-GLM-Forst 2026

Leistung: Kulturvorbereitung auf 29,80 Hektar Waldfläche mittels Pferdeeinsatz

1. Allgemeines

- 1.1** Bei der Bewerbung bzw. Angebotsabgabe gelten für nationale Verfahren die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) i. V. m. § 28 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und für europaweite Verfahren der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in den jeweils aktuellen Fassungen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2** Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags/Angebots werden die dort aufgeführten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der/Die Bewerber/in hat die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 1.3** Die Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes GLM (gemäß Vergabeunterlagen) werden Bestandteil des Vertrages.
- 1.4** Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a. das Brandenburgische Vergabegesetz – BbgVerG
 - b. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Ausgabe 2003)
 - c. die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
 - d. etwaige Besondere Vertragsbedingungen
 - e. etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - f. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes GLM
 - g. Angebot und Auftragsschreiben.
- 1.5** Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerberin/des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat sie/er die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen und das Anschreiben sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.

- 1.6 Der öffentliche Auftrag wird an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sind. Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch die Auftraggeberin im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Je nach Verfahrensart werden in der Auftragsbekanntmachung / Aufforderung zur Interessenbestätigung oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Teilnahmeantrags die Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise) benannt, mit denen Bewerberinnen/Bewerber bzw. Bieterinnen/Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben.
 - 1.7 Für die Bearbeitung des Teilnahmeantrags/Angebots werden keine Kosten erstattet.
 - 1.8 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
 - 1.9 Die Angaben im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung dürfen nur zur Erstellung des Angebots benutzt werden. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt.
-
2. **Ausschluss von Bewerberinnen/Bewerbern oder Bieterinnen/Bieter und besondere Hinweise**
 - 2.1 Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des GWB ausgeschlossen worden sind.
 - 2.2 Von der Teilnahme am Wettbewerb können alle Leistungsanbieter u. a. ausgeschlossen werden,
 - a. über deren Vermögen des Insolvenzverfahrens oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b. die sich in Liquidation befinden,
 - c. die nachweisliche eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 - d. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
 - a. die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.
-
3. **Angebots/ - Antragsvoraussetzungen**
 - 3.1 Das Angebot/ der Teilnahmeantrag ist schriftlich in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für alle geforderten zusätzlichen Unterlagen und Erklärungen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist ebenfalls in deutscher Sprache zu führen.
 - 3.2 Die Form und Übermittlung der Angebote / Teilnehmeranträge / Interessenbestätigungen werden durch § 53 VgV i. V. m. § 81 VgV bzw. § 38 UVgO i. V. m. § 28 KomHKV bestimmt und durch die Auftraggeberin in der Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Abgabe eine Teilnahmeantrages/Angebots angegeben.
 - 3.3 Zur Angebotserstellung ist ausschließlich der, den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Angebotsvordruck zu verwenden, für Teilnahmeanträge das gleichlautende

Formular. Das Angebot/der Teilnahmeantrag ist dokumentenecht und zweifelsfrei abzugeben.

- 3.4 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots/Teilnahmeantrags. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung erforderlich erscheinen, können sie in einer gesonderten Anlage beigelegt werden.
- 3.5 Die Bieterin/der Bieter ist verpflichtet, alle in den Vergabeunterlagen verlangten Erklärungen abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, werden von der Wertung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.6 Änderungen der Bieterin/des Bieters an ihren/seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und die neue Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen und mit Namenszeichen zu versehen.
- 3.7 Das Angebot/der Teilnahmeantrag und die einzusendenden Unterlagen und Erklärungen müssen eindeutig durch Angabe des Unternehmens (z.B. Firmenstempel) gekennzeichnet sein. Auf die Anlagen ist im Angebotsvordruck/Teilnahmeantrag hinzuweisen.
- 3.8 Schriftlich eingereichte Angebote/Teilnahmeanträge und ggf. diesbezüglich weitere geforderte Unterlagen und Erklärungen sind unter Datumsangabe an der vorgegebenen Stelle (oder an mehreren) zu unterschreiben. Der Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss erkennbar sein, z. B. Name in Druckbuchstaben unter der Unterschrift. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage. Bei elektronischer Einreichung in Textform gem. § 126b BGB sind der/die Bewerber/-in oder der/die Bieter/-in und die natürliche Person (Vor- und Zunahme), die die Erklärung abgibt, zu benennen und soweit vorgegeben mit der geforderten Signatur zu versehen.

4. Übermittlung

- 4.1 Das Angebot muss vor Ablauf der festgelegten Angebotsfrist (Näheres siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) eingegangen sein. Der Teilnahmeantrag muss vor Ablauf der Teilnahmefrist (Näheres siehe Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages) eingegangen sein. Bewerber/-innen und Bieter/-innen tragen grundsätzlich das Risiko des rechtzeitigen Eingangs. Verspätet eingegangene Angebote/Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen, es sei denn, die Verspätung ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bewerber/Bieter zu vertreten sind.
- 4.2 Schriftlich übermittelte Angebote/Teilnahmeanträge sind mit allen Anlagen in einem verschlossenen doppelten Umschlag einzureichen. Der innere Umschlag ist außen mit dem Angebotskennzettel (V017) oder Kennzettel Teilnahmeantrag (V017-1) zu bekleben, mit der Firma/Firmenanschrift zu versehen und verschlossen in den äußeren Umschlag zu stecken, der mit der angegebenen Anschrift adressiert wird.
- 4.3 Angebote, die in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel eingereicht werden, sind über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Brandenburg (<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>) zu übermitteln.
- 4.4 Die Kosten für die Zustellung tragen Bewerber/-innen bzw. Bieter/-innen.
- 5. **Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots**

- 5.1** In entsprechender Weise wie die Übermittlung des Angebots/des Teilnahmeantrags können diese bis zum Ablauf der Angebotsfrist/Teilnahmefrist geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden. Danach sind die Bieter/-innen bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

6 Arbeits- und Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften

- 6.1** Arbeitsgemeinschaften oder Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, haben im Angebot/Teilnahmeantrag die Mitglieder der Gemeinschaft und die (den) bevollmächtigte(n) Vertreterin/Vertreter (das federführende Unternehmen) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen.
- 6.2** Mit dem Angebot/Teilnahmeantrag ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern verbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben, dass das federführende Unternehmen als bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber der Auftraggeberin vertritt und dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung gesamtschuldnerisch haftet.
- 6.3** Die Eignungsnachweise und entsprechende Erklärungen sind von allen Gemeinschaftsmitgliedern vorzulegen.
- 6.4** Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können nicht gleichzeitig als Einzelunternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen.

7. Preise

- 7.1** Die Angebotspreise sind Bruttopreise (die enthaltene Umsatzsteuer ist auszuweisen).
- 7.2** Die Preise sind in EURO anzubieten.

8. Prüfung / Wertung / Nichtberücksichtigung

- 8.1** Für die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge / Angebote gelten die Maßgaben der §§ 41-45 UVgO bzw. §§ 56-61 VgV.
- 8.2** Bei der Öffnung der Angebote sind Bieterinnen/Bieter nicht zugelassen.
- 8.3** Bewerber/-innen und Bieter/-innen in europaweiten Vergabeverfahren werden gern. § 134 GWB vor Zuschlagserteilung informiert und gem. § 62 VgV unterrichtet. Bewerber/-innen und Bieter/-innen in nationalen Vergabeverfahren werden gern. § 46 UVgO i. V. m. § 28 KomKHV unterrichtet.

9. Gültigkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes

- 9.1** Ausdrücklich wird auf die Gültigkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes und dessen Anwendung verwiesen! Besonders sind die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unter Umständen sich ergebenden Vertragsstrafen und Folgen bei einer Nichtbeachtung des Gesetzes zu berücksichtigen.

10. Datenschutz

Information wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Eigenbetrieb GLM verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren.

Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte der Eigenbetrieb GLM Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten in-formieren.

10.1 Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten Verantwortlichen (Bearbeiter/-in des Vergabeverfahrens):

Name: Meier
 Vorname: Thomas
 FB/FG: Eigenbetrieb GLM 29.4.3 / Stadtforst
 Tel.-Nr.: 03381 700746

10.2 Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
 Name: Twieg
 Vorname: Desiree
 Anschrift: Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.-Nr.: 03381/58-7020

10.3 Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens

Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und § 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

10.4 Empfänger von personenbezogenen Daten:

Der Eigenbetrieb GLM als öffentliche Auftraggeberin ist nach § 19 Absatz 4 Mindestlohngesetz, § 21 Absatz 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet der Eigenbetrieb GLM als öffentliche Auftraggeber der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von§ der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Der Eigenbetrieb GLM als öffentliche Auftraggeberin fragt bei der v. g.

Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen des Eigenbetriebes GLM als öffentlicher Auftraggeber.

10.5 Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§§ 50, 70 bis 72 und 75 bis 80 Landeshaushaltsordnung Brandenburg).

10.6 Rechte der betroffenen Person:

Recht auf Auskunft - es besteht ein Recht auf Auskunft der vom Eigenbetrieb GLM als öffentlichen Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung - es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung - es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch - es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

10.7 Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzbehörde im Land Brandenburg ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweis dritter Person) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Person eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§ 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, § 37 Beamtenstatusgesetz, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).